



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Monath October Anno 1645. biß in den Monath Martium Ann. 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103106

§.IV. Zehende Session, über die Frage: Ob der Kayser und das Reich, sich der Assistenz gegen Spanien begeben solle? und ob nicht reciproce Franckreich auf die Assistenz gegen Schweden renunciiren ...

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51672](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51672)

1646.
Febr.

§. IV.

1646.
Febr.

Behende Session über die Frage: Ob der Kayser und das Reich, sich der Assistenz gegen Spanien begeben sollte?

Bei der zehenden Session im Fürstenthum kam vor: Ob Ihre Kayserliche Majestät sich der Assistenz der Krone Spanien, gegen Frankreich, begeben sollten?

Zu Begreifung des status quaestionis ist folgendes anzumerken:

In der Französischen Friedens-Proposition, war Art. III. gesetzt:

„Que pour plus grand affermissement de la ditte Paix, après qu'elle aura été conciliée avec l'Empereur & le Roy d'Espagne; Sa Majesté Imperiale ne se pourra mêler directement ou indirectement des guerres & differends qui pourroient naître entre la France & l'Espagne, ni assister sous quelque pretexte, que ce soit, les ennemis des deux couronnes de France & de Suede, non obstant tous Traittez precedents, aux quels pour ce regard il sera expressement derogé par le present Traité.

Hierauf declarirten die Kayserliche Gesandten in ihren Responsonibus, daß der Frieden, welcher würde geschlossen werden, richtig gehalten werden solle; Seine Kayserliche Majestät wollten sich auch in diejenigen Kriege nicht mengen, welche zwischen Spanien und Frankreich künfftig würden geführt werden, außer in soweit dieselben, nach den Reichs-Gesetzen und dem Burgundischen Vertrag, de Anno 1548. dazu verbunden wären: dahingegen sollte sich auch Frankreich in diejenigen Kriege nicht mischen, welche zwischen der Kayserlichen Majestät und der Krone Schweden in Zukunft entstehen möchten. Die Worte lauten also:

„Placet, ut pro majori confirmatione dictæ Pacis & Amicitia, postquam ea cum Imperatore, Sacro Imperio, ejusque Ordinibus & Statibus, Rege Hispaniarum Catholico, & Domo Austriaca, eorumque Fœderatis & Adhærentibus, restaurata fuerit, Majestas Sua Imperialis, neque directe neque indirecte, bellis & controversiis, quæ inter Galliam & Hispaniam nasci possent, se immi-

Zweyter Theil.

„cere, neque assistere sub quocunque prætectu, inimicis duarum Coronarum Franciæ & Sueciæ debeat; Salvis tamen semper Juribus, tam Imperatori, quam ejusdem Ordinibus & Statibus ipsi, que Regi Catholico ex Imperii Legibus ac Constitutionibus & signanter ex Transactione Burgundica Anno 1548. ab Imperio confirmata, competentibus, aliis autem quibuscunque Tractatibus præcedentibus non obstantibus, quibus, quantum huc pertinet, expresse derogatum sit, futuri vicissim Coronæ Galliæ neque directe neque indirecte bellis & controversiis, quæ inter Majestatem Suam Imperialem & S. Rom. Imperium ac Coronam Sueciæ nasci possent, se immiscere, neque assistere sub quocunque prætectu inimicis Imperatoris & Imperii vel Regis Catholici debent, non obstantibus quibuscunque Tractatibus præcedentibus &c. &c.

Die Franzosen erklärten sich dagegen in ihrer Replik dahin: Sie könnten kein dergleichen Pactum reciprocum eingehen, daß nemlich Frankreich sich nicht in die Kriege, welche etwa der Kayser und das Reich mit Schweden bekommen möchte, meliren solle, gestalt es ungleiche Fälle wären, indem 1) der Kayser von den Juribus Imperii nicht also disponiren könne, wie die Könige von ihren Erb-Reichen; 2) In den gegenwärtigen Friedens-Tractaten, welche anders nicht, als conjunctim mit Schweden geschlossen werden könnten, beyder Cronen Sicherheit müsse prospiciet werden; endlich 3) der Burgundische Vergleich niemahls zur Observanz gebracht worden wäre, das Deutsche Reich auch an den Burgundischen Händeln nie Antheil genommen habe.

Nun führte Oesterreich und Bayern verschiedene wichtige Gründe an, weswegen Frankreich schuldig wäre, auf die Schwedische Assistenz zu renunciiren, wann selbiges dergleichen Renunciation vom Kayser und Reich gegen Spanien behauptete, indem es wider die Equalitatem

1646.
Febr.

tem Pactorum lauffe, und unbillig sey, daß dem einem Theil die Hände gebunden, dem andern aber solche frey gelassen seyn sollten: Dieweil aber diese Materie eigentlich in den punctum Assurationis eingeschlagen, welcher erst in der dritten

Classe vorkommt; so ist deren Erörterung, um von der einmahl beliebten Ordnung nicht abzuweichen, bis dahin verschoben worden, Inhalts folgenden Protocoll.

1646.
Febr.

SESSIO PUBLICA X.

Freytags den 6. Februar. 1646. hora 8. matutina.

Directorium: Die jüngst-ausgestellte Deliberation super Articulo 3. hielte dieses in sich, so zwar ad Art. 12. gehöre, daß nemlich Ihro Majestät sich der Assistenz gegen der Cron Spanien begeben sollte. Wobey sich diese differenz befinde, daß obwohl Ihro Majestät und das Reich wegen Burgund ein radiciret Jus habe, so wollen doch die Franzosen, daß Dieselbe neque directe neque indirecte der Cron Spanien wider Frankreich assistiren sollte.

Hergegen hätte Ihro Majestät ex æquo begehret, daß die Cron Frankreich in gleichen der Cron Schweden, da wieder Zuversicht, zwischen Ihro Majestät und Derselben Krieg sich entspinnen möchte, nicht assistiren sollten, dawieder wendeten die Französische Plenipotentiarü eine Inæqualität ein, und wollten dieses Pactum reciprocum nicht eingehen. Führeten pro ratione an, daß 1) Ihro Majestät de Juribus Imperii nicht eben sowohl, als Sie in ihrem Reiche disponiren könnten; 2) weil die Tractaten zugleich mit Frankreich und Schweden angestellt und geschlossen werden müsten. 3) Sey auch der Burgundische Vergleich niemahls observiret worden. Komme also auf diese Frage: ob diese rationes eine differenz machen, und ob auf dem Pacto reciproco zu bestehen, oder was disfalls vor ein temperament einzuwenden?

Oesterreich: In allen Pactis, utpote quæ Juris Gentium sunt, sey auf die æqualität und obligationem reciprocam zu sehen; juxta illud: *Quod uni est iustum, alteri æquum sit oportet.* Derothalben, weil Frankreich gar nicht will, daß Ihro Majestät der Cron Spanien assistiren solle, so sey ja billig, daß dieselben reciproce sich dessen gegen Schweden begeben. Und soviel die angesetzten Rationes differentie anlanget, hielte er dafür, daß dieselben auf eben dieselbe Weise, wie sie comparative gesetzt, gerade umzukehren wären. Dann 1) wäre die Cron Spanien in Ihrem Königreich ja sowohl als Frankreich, wie in gleichen Ihro Majestät nebst dem Reich und dessen Ständen conjunctim de Juribus Imperii zu disponiren befugt. 2) Weil die Tractaten zwischen Ihro Majestät und beyden Cronen conjunctim geschlossen werden sollten, sehe man um so viel weniger, warum dis Pactum nicht reciproce in æquali Jure in die Tractaten zu bringen. Und obwohl 3) das Römische Reich aus gewissen erheblichen Ursachen sich in die Burgundische und Niederländische Kriege nicht immisciret, so sey doch Burgund an sich selbst ein Stand des Reichs, wie aus der Session, Voto auf Reichs-Lagen, auch Reichs-Hülffen und andern Qualitäten eines Reichs-Standes abzunehmen.

In der Schwedischen Replie befinde sich, daß die Schweden einen Verdacht nehmen wollen, als wann man aus diesem Puncto zwischen ihnen und Frankreich etwas anschühren wolle, so aber seines Erachtens nicht dahin zu verstehen, noch ex istis verbis folge, sondern nur, ut sit Reciproca Obligatio & Assuratio. Dann sollte gleichwohl dafür, daß Spanien die Assistenz vom Reich gar verlassen und sich derselben begeben müste, von Frankreich nichts reciproce eingangen werden: würde das Pactum ganz nicht æquale seyn. Und möchte hierunter endlich dieses pro temperamento vorgeschlagen werden können, daß in demselben §. ad verba (*inter S. Cesaream Majestatem*) hinzu gesetzt werde (*& Imperium*) dahero sich alsdann die

1646.
Febr.

die Cron Schweden desto weniger, daß das Reich wieder sie etwas anfahen würde, zu befahren härte.

1646.
Febr.

Bayern: Weil diese Quæstion eigentlich ad punctum Assècurationis gehdret, massen sie von Franckreich selbst, dahin gestellet worden, sey er noch zur Zeit darauf in specie nicht instruiert. Was sonst die Sache an sich selbst betrifft, sey nicht ohne, daß es umbillig scheine, wann Franckreich offene Hand, Ihro Majestät und des Reichs Feinden zu assistiren, behalten, hergegen aber Ihro Majestät dieselbe gebunden seyn sollte. Weil er nun noch Instruction erwarte, müsse er sein Verum hierüber so lange suspendiren. Wann aber je ein Conclusum zu machen, lasse er ihm das von Oesterreich vorgeschlagene Expediens gefallen, dessen Voto er sich auch sub spe rati conformiren thue.

Würzburg: Es kommen a parte Würzburg dergleichen Fragen etwas befremder für, dann wann man den Statum Imperii considerire, lasse sich dieselbe leicht resolviren. Es werde Ihrer Majestät und dem Reich bevor stehen, Krieg zu führen, gegen wen Sie es nöthig erachten: Und wann Ihro Majestät auch nöthig befinden, der Cron Spanien beizusehen, werde es Franckreich nicht wehren können, wann man es nun in diesen Terminis verbleiben lasse, wie es vor diehm gewesen, und dabey sich die Vorfahren allwohl befunden; halte man a parte Würzburg dafür, es werde keine Noth, noch Franckreich darwieder etwas zu sprechen haben. So könne man auch die Worte: *Directe vel indirecte*; nicht allerdings verstehen, ob unter dem directe, Imperator & Imperium; unter dem Wort indirecte aber, vielleicht Ihro Majestät als Erz-Herzog zu Oesterreich gemeynet sey &c. Sollte es den letzten Verstand haben, wäre es gleichwol jederzeit im Reich erlauber gewesen, zu ziehen, wen man wolle, wie solches ex exemplo bellorum Gallicorum & Italicorum zu ersehen, deren zwar das Reich sich nie theilhaft gemacht, gleichwol den Ständen frey gestanden, welchen Theil ein jeder ziehen oder beysichtigen wollen; welches keinem übel ausgeleget, noch er deswegen angefeindet, oder vor Feind erkläret worden. Also daß man a parte Würzburg noch nicht recht heraus kommt könne, wohin die Quæstion eigentlich gemeynet; denn daß Ihrer Majestät und dem Reich die Hände ganz gesperrt seyn sollten, halte er nicht dafür, daß es der Franckosen Intention sey, wann es aber specialius proponiret und expliciret werde, wolle man sich auch darüber erklären; und lasse es im übrigen billig bey dem Herkommen bewenden.

Magdeburg: Von seiten Magdeburg habe er angehöret, was vom hochlöblichen Oesterreichischen Directorio ex Artic. III. Replicæ Gallicæ proponiret worden: Ob nehmlich die darinnen befindlichen Rationes eine Differenz machen, ob auf dem Postulato zu verharren, oder was sonst für ein Temperament zu machen? Ob nun wohl Ihro Fürstlichen Durchlaucht bewohnende Gedanken er gern eröffnen wolte, weil er aber, wie Bayern angezogen, befinde, daß es mehr in 3. Classen ad punctum Assècurationis gehdret; und aber geschlossen worden, nicht eher zur folgenden Classa zu schreiten, biß die vorhergehende absolviret sey: als müsse er gleichfalls, wie Bayern, sein Votum suspendiren. Und wolle alsdann, wann es dahin komme, Ihrer Fürstlichen Durchlaucht Meynung hierüber auch vernehmen lassen.

Basel: Wie Magdeburg, daß es ad 3. Classen zu differiren.

Sachsen-Altenburg: Sey gleichfalls der Meynung, daß es noch nicht Zeit sey, davon zu reden, sondern wie Oesterreich, Bayern und Magdeburg ad punctum Assècurationis zu verfahren. Dann wann man eines ins andere mengen wolte, würde man von dem einmal gemachtem und beliebtem Concluso abspringen, und darüber nur die Tractaten schwehret machen.

Sachsen-Coburg: Erinnere sich, welchergestalt am 24. Januarii allhier den Classibus der Schwedischen Replic nachzugehen geschlossen worden, und hätte das

1646. Febr. hochlöbliche Directorium Eröffnung gethan, daß solches auch zu Münster wäre approbiret worden. Wosern man nun davon abweichen, und eine Classa vor der andern vornehmen wollte; so würde es nicht allein Confusion geben, sondern auch gängliche Aufhaltung der Tractaten zu besorgen seyn. Bäte es also biß dahin zu verparren.

1646.
Febr.

Sachsen-Beymar: Ex iisdem rationibus, wie Sachsen-Altenburg, und dasselbe auch wegen Gotha und Eisenach, auch suo loco & ordine, wegen Anhalt.

Braunschweig-Lüneburg: Es sey geschlossen, erst die Classam I. hinaus zu führen. Weil nun diß ad punctum Assecurationis gehöre, so würde es biß dahin zu differiren seyn; würde sonst bösse Consequenz geben. Man wisse, was ohne des vorgehe, dahero so viel mehr vorzubauen: und eben also wegen Calenberg und Grubenhagen.

Meckelnburg-Schwerin: A parte Meckelnburg-Schwerin und Gifstrau referire er sich auf das gemachte Conclusum, und conformire sich mit Magdeburg, Altenburg und Braunschweig.

Pommern-Stetin und Wolgast: Halte es gleichfall pro incongruo, und conformire sich mit Braunschweig-Lüneburg.

Reliqui transibant.

Directorium: Bleibe bey der angefangenen Ordnung, dahero diese, Quæstio ad punctum Assecurationis auszustellen; Solcher gestalt, weil er noch keine Schreiben von Münster bekommen, und also nicht wisse, was daselbst fürgegangen; so halte er für unnöthig, morgen wieder zusammen zu kommen. Wann noch heute was wichtiges käme, wolle er ansagen lassen, wo nicht, so käme man auf den Montag wieder zusammen. Und könnte alsdann zur Re- und Correlation geschritten werden, es wäre dann, daß man so lang, biß auch die Gravamina abgehandelt, warten, und zugleich auch darüber re- und correferiren wolte.

So aber, (weil die Gravamina auf Vergleichung stünden, und man darinnen mit einander part wäre) unnöthig erachtet, und hergegen erinnert wurde, daß zu Beförderung der Re- und Correlation, die Reichs- und Hanse-Städte ihre Gedanken super ultimo Membro Classis Primæ de *Commerciis &c.* bey dem Directorio einbringen möchten.

Dieser zehnden Session fleißige Conferirung und in Substantialibus befundene Gleichstimmigkeit, bezeugen hiemit dazu verordnete

Dsnabrück den 7. Febr.
1646.

Christian Werner.
Samuel Ebert.
Eusebius Jäger.
Johann Samuel Fehr.

§. V.

Eilfte Session über verschiedene zu Münster resolvirte Punkte.

Die Eilfte Dsnabrückische Session, welche am 9. Febr. gehalten wurde, hatte dasjenige pro objecto, was unmitelst zu Münster, auf die in der Schwedischen Replie bemerkten Worte: *Juxta morem ab antiquo in Imperio receptum; ingleichen, wegen des Juris Fœderum de* rer Reichs-Stände, nicht weniger derer *Commerciis* halber, und endlich wegen derer von denen Spaniern und Holländern erhöheten Licenten und Impossten, beschloffen, und von dar nach Dsnabrück communiciret worden. Um sich nun darüber eines endlichen Conclufi zu vergleichen,